



Reglement über die Gebühren im Bauwesen

(Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung)

Die Einwohnergemeinde Berikon erlässt,

gestützt auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (Stand 1. August 2013), § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) und § 50 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Berikon vom 4. November 2015, folgendes

Reglement über die Gebühren im Bauwesen

(Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung)

§ 1 Behandlungsgebühren

¹ Für die Behandlung von Bausachen werden folgende Behandlungsgebühren erhoben:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) Vorentscheid | 0.5 ‰ der voraussichtlichen Bausumme |
| b) Baubewilligung | 2.0 ‰ der voraussichtlichen Bausumme |
| c) Abgelehnte Baugesuche | 0.5 ‰ der voraussichtlichen Bausumme |
| d) Projektänderung | nach Aufwand, maximal CHF 2'000.00 |
| e) Rückzug des Baugesuches | Reduktion der ordentlichen Baubewilligungsgebühr entsprechend dem Stand des Verfahrens beim Rückzug |
| f) Für weitere Entscheide in Bausachen wie Zweckänderungen, Beseitigung von Gebäuden etc. gemäss § 59 BauG ohne Bausumme | nach Aufwand, maximal CHF 2'000.00 |

² Die Minimalgebühr beträgt bei lit. a bis f CHF 200.00

³ Bei öffentlichen Bauten der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde wird auf die Erhebung von Behandlungsgebühren verzichtet.

§ 2 Bemessungsgrundlage

- ¹ Die voraussichtliche Bausumme entspricht den mutmasslichen, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung nach SIA-Normen, geschätzten Baukosten.
- ² Sind die Angaben des Gesuchstellers über die voraussichtliche Bausumme offensichtlich unzutreffend, setzt der Gemeinderat die Gebühr aufgrund der zu erwartenden Baukosten fest.

§ 3 Besonderer Aufwand

- ¹ Bei Bauvorhaben, welche einen ausserordentlichen Zeitaufwand verursachen, kann der Gemeinderat auf den Ansätzen gemäss § 1 einen Zuschlag von bis zu 50 % erheben.
- ² Bei Mehraufwand wegen unvollständiger oder mangelhafter Unterlagen sowie für zusätzliche Kontrollen und für Massnahmen wegen Nichtbeachtung von Bauvorschriften, erhöhen sich die Gebühren bis auf das Doppelte der unter § 1 festgelegten Ansätze.

§ 4 Zusätzliche Auslagen

- ¹ Neben den Gebühren gemäss § 1 haben die Gesuchsteller auch die nachfolgenden Kosten zu tragen:
- a) Publikationen
 - b) Beschaffung weiterer für die Beurteilung der Gesuche notwendigen Unterlagen (Modelle, Fotomontagen, Visualisierungen, Schattendiagramme etc.)
 - c) Vom Gemeinderat verfügte Eintragungen und Anmerkungen im Grundbuch
 - d) Kontrollen des Brandschutzbeauftragten, Kontrollen des Ortsexperten für den baulichen Zivilschutz, Prüfung der energetischen Massnahmen usw.
 - e) Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen, Kontrollen usw.
- ² Den Gesuchstellern können Beweismittel (Messungen, Erhebungen, Untersuchungen etc.), welche im Beschwerdefall zur Entlastung der Baubewilligungsbehörden führen, in Rechnung gestellt werden.

§ 5 Ungenutzt abgelaufene Baubewilligung

Bei ungenutzt abgelaufener Baubewilligung wird auf schriftliches Begehren des Gesuchstellers 1/3 der bezahlten Baubewilligungsgebühr zurückerstattet.

§ 6 Reduktion der Gebühren

Liegt der Verwaltungsaufwand (einschliesslich Kontrollen und Vollzug) erheblich unter den ordentlichen Baubewilligungsgebühren, kann der Gemeinderat die Gebühr ausnahmsweise angemessen reduzieren.

§ 7 Von den Gebühren erfasste Leistungen

Die Gebühren werden zur Finanzierung der mit dem Bauvorhaben zusammenhängenden Verfahrens- und Vollzugskosten der Gemeindebehörden erhoben, namentlich z.B. für Profilkontrollen, Veranlassen der Publikation, formelle und materielle Prüfung des Gesuches, Ausfertigung von Berichten zu Händen anderer Amtsstellen, Durchführung der Einigungsverhandlungen, Ausfertigung der Bewilligung, Stellungnahmen in Rechtsmittelverfahren, Baukontrollen und weitere Vollzugsmassnahmen.

§ 8 Festsetzung der Gebühren, Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden im Entscheid des Gemeinderates festgesetzt.

² Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Zustellung des Entscheides, wenn Beschwerde erhoben wird, nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen.

³ Schuldner ist, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

§ 9 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Beschlusses der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Juni 2016 in Kraft. Mit seinem Inkrafttreten wird der Gebührentarif gemäss Anhang II der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Berikon vom 1. Dezember 1994 ausser Kraft gesetzt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gebührenreglements hängigen Verfahren werden nach neuem Recht beurteilt.

Berikon, 25. Juli 2016

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann:



Stefan Bossard



Die Gemeindeschreiberin:



Michelle Meier